

Stadt- recht	Verordnung der Große Kreisstadt Crimmitschau über Parkgebühren - Parkgebührenordnung -	3.11
-------------------------	---	-------------

Vom 08.04.2022

(veröffentlicht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Crimmitschau Nr. 05 vom 25.05.2022)

Aufgrund des § 6a Abs. 6 S. 2 und Absatz 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) in Verbindung mit § 25 des Sächsischen Straßenverkehrsrechtsgesetzes (SächsStrVRG) vom 3. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 317) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Crimmitschau in seiner Sitzung am 07. April 2022 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Crimmitschau werden soweit Parkflächen mit Parkscheinautomaten ausgestattet sind, Parkgebühren erhoben.
- (2) Im Stadtgebiet von Crimmitschau sind auf folgenden Straßen gebührenpflichtige Parkflächen angelegt:

- Kirchplatz
- Friedrich-August-Straße zwischen der Einmündung Parkhausstraße und der Einmündung Silberstraße
- Silberstraße zwischen der Einmündung Friedrich-August-Straße und der Einmündung Anton-Günther-Platz.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf einer Parkfläche im Sinne des § 1 innerhalb folgender Zeiten:
 - von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 - am Samstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- (2) Zu den übrigen Zeiten sowie an Sonn- und Feiertagen werden keine Parkgebühren erhoben.
- (3) Die Gebühr ist am Parkscheinautomat bar oder über den am Parkscheinautomat ausgewiesenen Anbieter für bargeldloses, digitales Zahlen zu entrichten.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf einer Parkfläche im Sinne des § 1 parkt.

§ 4 Höhe der Parkgebühren

- (1) Die Mindestparkgebühr für das Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 beträgt 0,15 EUR.
- (2) Darüber hinaus wird eine Gebühr in Höhe von 0,05 EUR je angefangene 6 Minuten erhoben.
- (3) **Durch das** einmalige Betätigen der grünen Anforderungstaste am Parkscheinautomat, wird mit Ziehen eines Parkscheines ein gebührenfreies, kurzfristiges Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 für die Dauer von 12 Minuten ermöglicht.

§ 5 Höchstparkdauer

Die Höchstparkdauer für das Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 beträgt 3 Stunden.

§ 6 Gebührenbefreiung

Im Bereich des gebührenpflichtigen Parkens können elektrisch betriebene Fahrzeuge während des Ladevorganges auf den gekennzeichneten Stellplätzen vor den Ladesäulen für die Dauer von höchstens 4 Stunden gebührenfrei abgestellt werden. Der Beginn des Ladevorganges ist durch das Einlegen einer Parkscheibe zu dokumentieren.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Großen Kreisstadt Crimmitschau über die Parkgebühren vom 12.11.2018 außer Kraft.